

§ 1 Name und Sitz

1. Die am 12.12.1983 gegründete Landesgruppe Bremen e.V. im Naturschutzbund Deutschland führt den Namen:

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Stadtverband Bremen e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

3. Der Verein ist eine Untergliederung des Landes- und des Bundesverbandes des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), im Sinne der jeweils gültigen Satzungen des noch zu gründenden Landesverbandes Bremen, mit Sitz in Bremen und des Bundesverbandes, mit Sitz in Bonn.

4. Der Verein übernimmt das Logo des Bundesverbandes.

5. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes Bremen. Dies gilt auch für Änderungen der Satzung und der Vereinsstruktur.

6. Der Verein ist an Beschlüsse und Weisungen des Landes- und des Bundesverbandes gebunden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Vogelschutzes.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,
- b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- c) das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens,
- d) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, insbesondere bei der Jugendbildung,
- e) die Förderung des Tierschutzes,
- f) die Unterstützung von Forschungsvorhaben im Natur- und Umweltschutz,
- g) die Verbreitung des Natur- und Umweltschutzgedankens,
- h) die Mitwirkung bei örtlichen Planungen, die Einfluß auf Natur, Landschaft und Umwelt haben.

3. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit allen örtlichen Organisationen und Einrichtungen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Er pflegt darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit mit dem NABU Landesverband Niedersachsen und seinen Untergliederungen in der Region.

4. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Zuwendungen aus Beiträgen der Mitglieder sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verwirklichung und Satzungsziele

1. Die Satzungsziele können, in Abhängigkeit von den Erfordernissen, durch die in den §§ 2 bis 4 beschriebenen Tätigkeiten und Aktivitäten des Vereins verwirklicht werden.
2. Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege erfolgt durch
 - a) Mitwirkung an Stellungnahmen zu Eingriffen in Natur und Landschaft,
 - b) Betreuung und Pflege geschützter Bestandteile der Natur und Landschaft,
 - c) Pacht, Ankauf oder Pflege von schutzwürdigen Naturräumen,
 - d) Informations- und Bildungsarbeit in Form von Merkblättern oder Broschüren sowie von Veranstaltungen, Fachvorträgen und Exkursionen,
 - e) fachspezifische Beratung von Behörden, Parteien und Politiker sowie von Schulen und Einzelpersonen,
 - f) Entwicklung und Durchführung von Natur- und Umweltschutzprojekten,
 - g) Arbeitseinsätze.
3. Die Förderung des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten geht von synökologischen Erkenntnissen aus und erfolgt mit dem Ziel der nachhaltigen Sicherung adäquater Lebensräume durch
 - a) Betreuung, Pflege, Pacht oder Ankauf von Biotopen, die den spezifischen Ansprüchen der Tier- und Pflanzenarten genügen,
 - b) Maßnahmen, die Fortpflanzung und Existenz einheimischer Tierarten unter natürlichen Bedingungen sichern, insbesondere durch das Anbringen von Brut- und Nisthilfen für Vögel,
 - c) Mitwirkung an Erfassungs- und Schutzprogrammen für Tier- und Pflanzenarten,
 - d) Bildungs- und Jugendarbeit,
 - e) das Eintreten für den Tierschutz,
 - f) Erarbeitung von Stellungnahmen und Pressemitteilungen,
 - g) Arbeitseinsätze.
4. Die Verbreitung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend erfolgt durch
 - a) vereinsbezogene Bildungsarbeit in Form von Vorträgen, Veranstaltungen und Exkursionen sowie durch Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Schulen,
 - b) Arbeitseinsätze im Natur- und Landschaftsschutz.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer die Arbeit des Vereins aktiv oder ideell unterstützt. In diesem Sinne können die Mitgliedschaft erwerben
 - a) Einzelpersonen,
 - b) Verbände, Organisationen und gesellschaftliche Personenzusammenschlüsse, soweit sie die Ziele des Vereins fördern,
 - c) Firmen und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft können alle Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erwerben, deren Geschäftsfähigkeit nicht eingeschränkt ist
3. Die Mitgliedschaft für Jugendliche kann durch Antrag des/der gesetzlichen Vertreters/in von Geburt an erworben werden. Für Jugendliche wird bis zum 18. Lebensjahr ein Jugendbeitrag erhoben. Die Jugendmitgliedschaft kann bis zum vollendeten 25. Lebensjahr weitergeführt werden, wenn das Mitglied nachweist, daß es Schüler/in, Student/in oder Wehr- bzw. Ersatzdienstleistender ist.
4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Antragstellung an den Vorstand erworben. Bei Minderjährigen hat der/die gesetzliche Vertreter/in den Aufnahmeantrag mit zu unterschreiben. Ein/e Bewerber/in gilt als aufgenommen, wenn er/sie den Mitgliedsausweis erhalten hat.
5. Aufgenommenen Mitgliedern ist eine Abschrift der gültigen Satzung auszuhändigen. Die Mitgliedschaft im Stadtverband begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband des Naturschutzbundes Deutschland e.V.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet bei
 - a) natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluß oder Tod,
 - b) Firmen, Körperschaften oder Personenzusammenschlüssen durch Auflösung.
2. Der Austritt ist dem Vorstand des Stadtverbandes, dem Landesverband oder dem Bundesverband schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder gegen die Ziele des Naturschutzbundes verstößt, kann vom Vorstand des Stadtverbandes ausgeschlossen werden. Dem/Der Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluß ist ihm/ihr unter Angabe von Gründen schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Beschluß kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Beschlusses Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand des Landesverbandes endgültig. Der Ausschluß beendet die Mitgliedschaft sowie die Ausübung von Funktionen im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. und seinen Untergliederungen.

§ 7 Beiträge und Finanzmittel

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Vertreterversammlung des Bundesverbandes bestimmt. Der Beitragsanteil für Untergliederungen des Landesverbandes wird auf der Vertreterversammlung des Landesverbandes festgelegt.

2. Der Einzug der Beiträge erfolgt durch die zentrale Mitgliederverwaltung des Bundesverbandes.

3. Der Beitrag ist zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Mitgliedschaftsrechte des laufenden Kalenderjahres ruhen, wenn das Mitglied seine Beitragsschuld nicht innerhalb einer Frist von einem Monat, nach Fälligkeit entrichtet hat.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Schriftführer/in
4. dem/der Kassenwart/in
5. 2 Beisitzer/Beisitzerin

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die 2. Vorsitzende/n vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über DM 5.000,- (netto ohne Umsatzsteuer) bzw. 2.500,- EURO ist eine gemeinsame Vertretung erforderlich.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Vertretungsbefugnis eingeschränkt oder erweitert werden. Die Geschäftsführung erstreckt sich nur auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, soweit die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die

- a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung einer Tagesordnung,

- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) laufende Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Vertretung des Vereins, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen, die das Stimmrecht des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernimmt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder im Sinne des § 5 an.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
 - b) die Wahl und die Abberufung von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren (Die Kassenprüfer sind alternierend zu wählen, so dass jedes Jahr - bei zulässiger Wiederwahl - ein Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin das Amt neu antritt.)
 - c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, die Rechnungsauslegung sowie der Entlastungen,
 - d) die Wahl der Delegierten für die Vertreterversammlung des Landesverbandes,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Änderung der Vereinssatzung,
 - g) die Auflösung des Vereins.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitglieder einholen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von 2 Mitgliedern des Vorstandes jährlich einmal, möglichst innerhalb der ersten 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes statt oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
3. Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingebracht werden.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat bei Beschlußfassung eine Stimme. Minderjährige Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter repräsentiert.
2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Abstimmung ist stattzugeben, wenn das mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fordern.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Vorstandsmitglieder des Landes- und Bundesverbandes haben Gastrecht.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlußfähig.
5. Bei Wahlen und Abstimmungen ist jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgebend. Satzungsänderungen bedürfen jedoch der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Personen sowie die Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung bzw. Entscheidungen über anstehende Sach- und Personalfragen. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut wiederzugeben.

§ 13 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresabschluß mit Erläuterung ist in Form einer Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung zu erstellen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist. Die Rechnungslegung ist am Ende des Vereinsjahres von 2 Kassenprüfern zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarfes der $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit aller Vereinsmitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so kann die Mitgliederversammlung den Vorstand mit einfacher Mehrheit beauftragen, eine briefliche Abstimmung durchzuführen. Für die Rucksendung der Abstimmungsunterlagen hat der Vorstand eine angemessene Frist zu setzen. Abstimmungsunterlagen, die nicht zurückgesandt werden, sind als Zustimmung zu werten.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsamvertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Das Vermögen ist der nächstübergeordneten rechtsfähigen Gliederung des Naturschutzbundes Deutschland e.V. zuzuwenden, wenn diese zum Zeitpunkt der Beschlußfassung als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannt ist und das Finanzamt zustimmt.